

Statuten des Turnverein Vilters

1. Rechtstellung

1.1

Der Turnverein Vilters ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, mit Sitz in 7324 Vilters.

1.2

Der Turnverein Vilters ist Mitglied des Kreisturnverbandes St. Galler Oberland und des St. Galler Turnverbandes (SGTV). Dadurch ist er auch Mitglied des Schweizerischen Turnverbandes (STV).

1.3

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

2. Leitbild

2.1

Der TV Vilters, als polysportiver Verein, stellt seine Tätigkeit in den Dienst der Volksgesundheit.

2.2

Durch ein Angebot verschiedener Formen des Sports für alle Alterstufen und soziologischen Schichten, soll allen Mitmenschen eine sportliche Betätigung ermöglicht werden.

Dem TV Vilters sind Männerriege, Damenturnverein und Jugendriege als Untersektion angeschlossen. Es können weitere Riegen angeschlossen werden.

Mit Ausnahme der Jugendriege haben alle Untersektionen eigene Reglemente zu schaffen und verwalten sich selbst. Die entsprechenden Reglemente sind von der Aktivsektion zu genehmigen.

2.3

Der Vorstand setzt sich besonders für die Jugend- und Nachwuchsförderung ein.

2.4

Im Rahmen des Breitensports wird der Wettkampf gefördert.

2.5

Ausserhalb der genannten Zwecke kann der Verein vorübergehend oder dauernd Aufgaben übernehmen, in der Absicht, die nötigen Mittel zur Erfüllung der Hauptaufgaben zu beschaffen.

3. Mitgliedschaft

3.1 Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder werden in folgende Kategorien eingeteilt:

- Aktivmitglieder
- Freimitglieder
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder
- Mitturner

3.2 Aktivmitglieder

Aktivmitglied des Vereins kann werden, wer das 16. Altersjahr zurückgelegt hat.

3.3 Freimitglieder

Nach 10 jähriger Mitgliedschaft können Aktivmitglieder zu Freimitgliedern ernannt werden. Dies gilt ebenfalls für Mitglieder, welche sich für den Verein verdient gemacht haben.

3.4 Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.

3.5 Passivmitglieder

Passivmitglieder sind Freunde und Gönner des Vereins, die diesen durch regelmässige Beiträge finanziell unterstützen.

3.6 Mitturner

Sie sind wie die Aktivmitglieder der Turnordnung unterstellt. Als Mitturner gelten jene Personen, welche vor der offiziellen Aufnahme durch die Hauptversammlung aktiv im Verein mitturnen. In den Vereinsversammlungen haben sie jedoch nur beratende Stimme. Sie gelten nicht als Vereinsmitglieder im Sinne des ZGB.

3.7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Aktivmitglieder sind berechtigt, an den Trainings, Wettkämpfen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Jedes Aktivmitglied hat an den Versammlungen des Vereins Stimm-, Wahl- und Antragsrecht.

Ehren- und Freimitglieder haben die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die von den Vereinsversammlungen festgelegten finanziellen Leistungen zu erbringen.

Die turnenden Mitglieder sind für ihren Versicherungsschutz selbst verant-

wortlich. Grundversicherung bei Verbands- und Unfallversicherung (THK) ist obligatorisch.

3.8 Beendigung der Mitgliedschaft

Der Austritt aus dem Verein kann auf Erklärung und nach Erfüllen der finanziellen Pflichten jederzeit erfolgen.

Mitglieder, die den Statuten, Beschlüssen oder Interessen des Vereins zuwiderhandeln, können durch den Vereinsvorstand ausgeschlossen werden. Einem ausgeschlossenen Mitglied steht das Rekursrecht bei der dem Ausschluss folgenden Vereinsversammlung offen. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung. Die Vereinsversammlung entscheidet endgültig.

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben kein Anrecht auf das Vereinsvermögen.

4. Vereinstätigkeit

Die Tätigkeiten des Turnvereins Vilters werden in einem separaten Reglement geregelt, welches von der Hauptversammlung zu genehmigen ist.

5. Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- die Hauptversammlung
- der Turnstand
- der Vorstand
- die Revisoren

5.1 Die Hauptversammlung

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Die ordentliche Hauptversammlung findet in der Regel im ersten Quartal statt. Die Einladung mit Traktandenliste muss den Mitgliedern mindestens 14 Tage vorher zugestellt werden.

Ausserordentliche HV können vom Vereinsvorstand oder auf schriftliches Begehren von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden.

5.1.1 Zuständigkeit der HV

- a) Genehmigung des Protokolls
- b) Abnahme der Berichte
 - des Präsidenten
 - des Oberturners
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichts
- d) Festsetzung der Jahresbeiträge
- e) Festlegung der Finanzkompetenzen
- f) Geschäfte mit Grundbucheintragungen
- g) Festsetzung des Jahresprogramms und Beschlussfassung über Veranstaltungen von angemessener Bedeutung
- h) Erlass und Abänderung von Statuten und Reglementen.
- i) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern und Riegen
- j) Festlegung des Sportanlagen-Belegungsplanes unter Vorbehalt der Genehmigungsinstanzen.
- k) Ernennung von Ehren- und Freimitgliedern
- l) Wahl des Vereinsvorstandes, des Präsidenten, des Oberturners und der Revisoren
- m) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
- n) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Anträge, welche während der Versammlung gestellt werden, können nur behandelt werden, wenn Eintreten beschlossen wird. Anträge von Mitgliedern, welche 10 Tage vor der HV beim Vereinspräsidenten eintreffen, werden behandelt.

Beschlüsse und Wahlen erfolgen in offener Abstimmung, sofern nicht geheime Abstimmung beschlossen wird.

Beschlüsse und Wahlen werden mit dem absoluten Mehr gefasst. Vorbehalten bleiben die Ausnahmen in den Schlussbestimmungen.

5.2 Der Turnstand

Der Turnstand hat für den Vorstand konsultativen Charakter. Er dient zur Meinungsbildung des Vorstandes.

5.3 Der Vorstand

Der Vereinsvorstand ist das führende und ausführende Organ des Vereins. Er vertritt den Verein nach aussen. Der Vorstand beschliesst über sämtliche Geschäfte, soweit sie nicht in den Kompetenzen andere Instanzen fallen. Er wählt die Mitglieder der Spezialkommissionen.

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern:

- Präsident
- Oberturner
- Aktuar
- Kassier
- Jugileiter

Das Amt des Vizepräsidenten wird in der Regel in Personalunion mit der Funktion des Aktuars oder des Kassiers wahrgenommen.

Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und ist wieder wählbar.

Rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident oder Vizepräsident, zusammen mit einem anderen Mitglied des Vorstandes. Für den Postcheck und Bankverkehr führt der Kassier oder ein Mitglied des Vorstandes Einzelunterschrift.

5.4 Aufgaben des Vorstandes

Die Aufgaben des Vorstandes sind in einem Pflichtenheft geregelt, welches von der Hauptversammlung zu genehmigen ist.

5.5 Die Geschäftsprüfkommission

Die GPK besteht aus zwei ordentlichen und einem Ersatzrevisor. Sie prüfen die Vereinsgeschäfte und stellt an der ordentlichen HV Bericht und Antrag über die Prüfungsergebnisse. Sie werden für die gleiche Dauer gewählt wie der Vorstand und sind wieder wählbar.

6. Finanzen

6.1 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins werden gebildet aus:

- Jahresbeiträgen der Aktivmitglieder
- Beiträge der Passivmitglieder
- Subventionen und Schenkungen
- Finanzaktionen
- Einnahmenüberschüssen von Vereinsanlässen

6.2 Ausgaben

- Vereinsbeiträge
- Finanzielle Unterstützung der Riegen
- Defizitdeckung aus Veranstaltungen
- Materialbeschaffung
- Allg. Vereinsausgaben

Den Vorstandsmitgliedern und den Jugileitern sind die Mitgliederbeiträge erlassen. Durch Vereinsbeschluss kann stark beanspruchten Vereinsmitgliedern eine Entschädigung ausgerichtet werden.

6.3 Haftung

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

6.4 Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen ist zinstragend anzulegen. Es dürfen jedoch keine spekulativen Anlagen getätigt werden.

7. Schlussbestimmungen

7.1 Statutenrevision

Eine Revision der Statuten kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden. Für die Gültigkeit solcher Beschlüsse bedarf es der 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Sie unterliegt der Genehmigung des St. Galler Turnverbandes.

7.2 Auflösung des Vereins

Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer 2/3-Mehrheit der Hauptversammlung. Das vorhandene Vereinsvermögen ist der Primarschule Vilters in Verwahrung zu geben, bis zur Neugründung eines Turnvereins mit gleichem Zweck und Ziel des St. Galler bzw. Schweizerischen Turnverbandes.

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 12. Dezember 1964.

Diese Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 25. Januar 1991 genehmigt und treten nach Genehmigung durch den Vorstand des St. Galler Turnverbandes in Kraft.

Vilters, 25. Januar 1991

Der Präsident: Stefan Baumgartner

Der Aktuar: Josef Willi

Die Vorliegenden Statuten wurden vom Vorstand des St. Galler Turnverbandes an der Sitzung vom 22. Februar 1991 genehmigt.

St. Gallen, 22. Februar 1991

Der Präsident: Dr. August Stolz